

Beitrittserklärung

zu unterschreiben:

Der Unterzeichnete erklärt hierdurch seinen Beitritt zu der Werkgenossenschaft der Uhrmacher, Goldschmiede und Graveure in und verpflichtet sich, für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft, sowohl dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber, auf die im Statut bestimmte Summe beschränkt, nach Massgabe des Gesetzes zu haften.

Leipzig, den 15. Januar 1917.

Friedr. Wilhelm Maier, Goldschmied.

Die Beitrittserklärung ist in zwei Exemplaren auszufertigen. Das eine bleibt bei den Gerichtsakten, das andere erhält die Genossenschaft für ihr Archiv mit dem Vermerken über die Eintragung in das Genossenschaftsregister zurück. Damit gilt die Genossenschaft als gegründet, und es wird eine neue Versammlung anberaumt, in welcher die Genossenschaftssatzung vorgelegt, beraten und beschlossen wird. Auch hierbei empfiehlt es sich, eine rechtskundige Person hinzuzuziehen, um über die einzelnen Bestimmungen immer eine erschöpfende Auskunft erhalten zu können. Daran schliessen sich die Wahlen des Vorstandes und Aufsichtsrates. Das angenommene Statut wird mit den Beitrittserklärungen und den Versammlungsprotokollen dem Gericht überreicht, das die Satzung, sowie die Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister einträgt. Ebenso haben die Vorstandsmitglieder bei Gericht ihre Unterschrift zu zeichnen, oder die Zeichnung in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

(Beratungsstelle über Zivildienstarbeiten.)

Der vaterländische Hilfsdienst.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtes hat zur Durchführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst an den Bundesrat eine Eingabe gerichtet. Die Eingabe erkennt grundsätzlich die Notwendigkeit der zielbewussten Regelung des Heimatsdienstes und die dadurch bedingte Unterordnung der Interessen einzelner Berufsstände unter das gemeinsame Staatswohl an. Es wird indessen hingewiesen auf die grossen wirtschaftlichen Opfer, die von dem Handwerkerstand bereits im bisherigen Verlauf des Krieges dem Wohle des Ganzen gebracht worden sind, und ferner auf die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer angemessenen Anzahl von Handwerksbetrieben für die tägliche Versorgung der Bedürfnisse der Bevölkerung und für die Vornahme der durchaus notwendigen Instandsetzungsarbeiten auf allen der handwerksmässigen Betätigung vorbehaltenen Gebieten. Die Eingabe betont weiter die Notwendigkeit der Anerkennung der Tätigkeit nicht nur der gesetzlichen Vertretungen, sondern auch der beruflichen und freien wirtschaftlichen Organisationen des Handwerks, die sämtlich in verständnisvollem Zusammenarbeiten die wirtschaftliche und soziale Unterstützung und Förderung des Handwerks in der schweren Zeit des Krieges sich zur Aufgabe gemacht haben. Im einzelnen macht die Eingabe folgende Vorschläge:

1. Die nach Ziffer 2 der Richtlinien zur Ausführung des Gesetzes vorgesehenen Ausschüsse sollen im Einzelfall zur gutschlichen Anhörung der Handwerks- und Gewerbeämtern verpflichtet werden.
2. Die zum Arbeitsdienst eingezogenen selbständigen Handwerker sollen ihren Fähigkeiten entsprechend verwandt und entlohnt werden.
3. Für die notwendigerweise stillgelegten Betriebe soll eine angemessene Entschädigung festgesetzt werden. Ingesamt wird für die Regelung der Heranziehung des Handwerks zum Heimatsdienst, für die Regelung der Entschädigung usw. der Vorschlag gemacht, die vom Kammerstag ausgebaute bzw. geschaffene wirtschaftliche Organisation unter Mitwirkung der Handwerks- und Gewerbeämtern in Anspruch zu nehmen.

Die Eingabe ist an die verbündeten Regierungen, das Reichsamt des Innern, das Kriegsamt beim preussischen Kriegsministerium und an die Kriegsministerien in Bayern, Sachsen und Württemberg gerichtet worden.

Kurze Mitteilungen

der Beratungsstelle über Zivildienstarbeiten
des Uhrmacher-, Goldschmiede- und Graveurgewerbes
Deutschlands.

Sekretariat: Leipzig, Talstrasse 2.

Die Werkvereinigung der Uhrmacherinnung Essen, von deren Gründung wir in der letzten Veröffentlichung berichteten, hat ihre Tätigkeit auf eine andere als die von uns beabsichtigte Grundlage gestellt. Sie hat einen zentralen Raum gemietet, dort Drehbänke aufgestellt und die Fabrikation von Zünderteilen übernommen. Die Genossenschaft besteht aus 23 Mitgliedern, die schichtweise Tag und Nacht arbeiten. Zwei Mitglieder haben Heimarbeit, einer von ihnen, ein äusserst geschickter Arbeiter, hat die Aufgabe, Bohrer und Schneidlehren in Ordnung zu halten.

Mehr wollen wir aus militärischen Gründen darüber nicht mitteilen; kurz, die Sache ist sehr geschickt eingeleitet und hat den von uns erstrebten Vorteil, dass die Mitglieder ihr eigenes Geschäft versorgen können. Glückauf!

Aus der Sitzung der Beiräte vom 9. Januar 1917 in Leipzig. Es wurde beschlossen, den zentralen Beirat durch Zuwahl von Beiräten bzw. Vertrauensmännern in allen Landesteilen zu ergänzen. Die Vorstände der Innungen und Vereine, insbesondere an den Plätzen mit Kriegsämtern, kommen dafür in Betracht und sollen nach Versand des Fragebogens eingeladen werden. — Die im Entwurf vorgelegte Ausweiskarte für die erfolgte Anmeldung für den vaterländischen Hilfsdienst in feinmechanischer bzw. metalltechnischer Arbeit fand Zustimmung. Sie soll allen Fachgenossen übermittelt werden, aus deren Fragebogen hervorgeht, dass sie befähigt und gewillt sind, ihre Kraft in der von uns angestrebten Art zur Verfügung zu stellen. Die Umlage der Kosten für Drucksachen, Porti usw., welche zuerst von den gegründeten Werkgenossenschaften übernommen werden sollte, ist anders beschlossen worden, und zwar soll ein bestimmter kleiner Betrag den Einsendern der Fragebogen zur freiwilligen Zahlung vorgeschlagen werden. Ueber die Verwendung der eingegangenen Summe erfolgt seiner Zeit öffentliche Abrechnung. Die Arbeit des Vorsitzenden, des Sekretariats und der Beiräte erfolgt nach wie vor ehrenamtlich und wird es immer sein. Die Abfassung eines kurzen, die ersten Schritte zur Organisation einer Werkgenossenschaft behandelnden Artikels wurde angeregt. — Die Herren Beiräte, welche Leipziger Organisationsinnungen bzw. Vereinen unserer Gewerbe angehören, wurden einig, die Gründung einer Werkgenossenschaft für alle drei Berufe in die Wege zu leiten.

Zivildienst und Kündigungsfrist der Angestellten. Bekanntlich erfolgt die Heranziehung zum Hilfsdienst in der Regel durch eine Aufforderung zur freiwilliger Meldung. Zwischen der Meldung und Annahme der Hilfsdienstpflichtigen wird meistens so viel Zeit liegen, dass er vorher ordnungsgemäss kündigen kann. Ausser auf freiwillige Meldung kann die Heranziehung zum Hilfsdienste nach § 7, Abs. 3 des Gesetzes durch schriftliche Aufforderung ergehen, sich bei einer der im § 2 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen 2 Wochen nicht herbeigeführt wird, findet Ueberweisung der Beschäftigung durch den Ausschuss statt. Hat Betreffender nur 14tägige Kündigungsfrist und ist die Kündigung sofort möglich, so muss er die Kündigungsfrist beim alten Arbeitgeber aushalten. Aber auch dann, wenn längere Kündigungsfrist besteht, und namentlich, wenn die Frist zwar nur 14tägig, die Kündigung aber an einen bestimmten Tag gebunden ist, z. B. am Lohnzahlungstag oder am Sonnabend, wird man nach den „Amtlichen Mitteilungen des Kriegsamts“ dem Betreffenden zumuten können, wenigstens noch 14 Tage abzudienen.

Bei längeren Kündigungsfristen, z. B. beim Angestellten, gilt die Einberufung zum Hilfsdienst als „wichtiger Grund“ zur Lösung des Dienstverhältnisses, ebenso bei der Einberufung des Arbeitgebers, wenn er nicht etwa mit genügender Vertretung den Betrieb aufrechterhalten kann. Die Einberufung des Angestellten vor Ablauf der Kündigungsfrist oder die Entlassung vorher infolge Einberufung des Arbeitgebers berechtigt den Angestellten nicht zu weiterer Gehaltsforderung. Die Einberufung zum Hilfsdienste gibt ebenso wie Einberufung zum Kriegsdienste für den Angestellten nicht als „unverschuldetes Unglück“.

Hilfsdienstpflichtige, die bei Inkrafttreten des Gesetzes in einem der in § 2 genannten Betriebe — bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegsführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben — beschäftigt waren oder später dort eingetreten sind, ohne vom Ausschusse zur Beschäftigung überwiesen zu sein, unterliegen nur den besonderen Bestimmungen über den Abkehrschein. Unter „kriegswirtschaftlichen Organisationen“ usw. im Sinne des § 2 ist auch die Presse zu verstehen.

Die Uhrmacher und Goldschmiede in Koburg haben sich zu einer Vereinigung zusammengefunden und die Uebernahme von Kriegsarbeit beschlossen. Der Beauftragte, Herr Juwelier Leindorf, hat unsere Geschäftsstelle aufgesucht und unsere Ratschläge eingeholt.

Die nächste dringende Aufgabe. Der Vorschlag einer Genossenschaftsgründung kommt erfahrungsgemäss manchem zu überraschend, als dass er in der ersten vorbereitenden Versammlung schon zu verwirklichen wäre. Nicht überall ist die Erkenntnis der Notwendigkeit so durchgedrungen und wird der Gedanke so freudig aufgegriffen, als in den bereits erwähnten Orten. Es empfiehlt sich daher, wenn die Bildung einer Genossenschaft nicht sofort erfolgen kann, Kriegsausschüsse zu gründen, welche die Weiterbehandlung der Angelegenheit in der Hand haben. In jeder grösseren Stadt mit dem ihr zugehörigen näheren oder weiteren Bezirk (Kreis, Regierungsbezirk) würde also ein Kriegsausschuss des Uhren-, Goldschmiede- und Graveurgewerbes sofort ins Leben zu rufen sein. Der Vorstand würde am besten aus je einem Vertreter der genannten Gewerbe bestehen; die Grösse des Bezirks wäre vom Vorstand festzusetzen. Man versäume nicht, der Beratungsstelle von der Begründung sofort Mitteilung zu machen, damit dieser die Zusendung weiterer Mitteilungen ermöglicht wird. Inwieweit alsdann die Genossenschaften oder eine andere Art des Zusammenschlusses zu gründen sind, wird sich nach den jeweiligen Verhältnissen zu richten haben. In folgenden Städten befinden sich Kriegsamtstellen: Berlin W., Potsdamer Strasse 22, Hannover, Kassel, Frankfurt a. M., Königsberg i. Pr., Stettin, Posen, Koblenz, Saarbrücken, Düsseldorf, Magdeburg, Breslau, Altona, Münster i. W., Danzig, Karlsruhe, München, Nürnberg, Würzburg, Ludwigshafen, Strassburg, Metz, Diedenhofen, Dresden, Leipzig, Stuttgart (Abteilung für Waffen und Feldgerät des Kriegsministeriums), Wien, Warschau.

Die Kriegsamtstellen wären von der Gründung ebenfalls sofort in Kenntnis zu setzen und der Verkehr mit denselben anzubahnen.